



Brüssel, 30. Januar 2018

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IN DEN BEREICHEN ZOLL UND INDIREKTE STEUERN**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind die Wirtschaftsakteure auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird<sup>4</sup>.

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen, die in einem möglichen Austrittsabkommen enthalten sein können, gelten die EU-Vorschriften im Zollbereich (siehe nachstehenden Abschnitt 1) und im Bereich der indirekten Steuern

---

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> Für Warenbeförderungen, die vor dem Austrittsdatum begonnen haben und erst zum Austrittsdatum oder danach abgeschlossen werden, versucht die EU, im Austrittsabkommen mit dem Vereinigten Königreich Lösungen auf der Grundlage ihres Positionspapiers zu Zollangelegenheiten im Hinblick auf einen geordneten Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union zu vereinbaren ([https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-customs-related-matters-needed-orderly-withdrawal-uk-union\\_en](https://ec.europa.eu/commission/publications/position-paper-customs-related-matters-needed-orderly-withdrawal-uk-union_en)) (auf Englisch). Das Positionspapier befasst sich auch mit Verfahren der Verwaltungszusammenarbeit zum oder nach dem Austrittsdatum zwischen der EU-27 und dem Vereinigten Königreich, die vor dem Austrittsdatum eingetretene Sachverhalten betreffen (z. B. gegenseitige Amtshilfe bei der Überprüfung von Ursprungsnachweisen).

(Mehrwertsteuer und Verbrauchsteuern; siehe Abschnitt 2) ab dem Austrittsdatum nicht mehr für das Vereinigte Königreich<sup>5</sup>.

Daraus ergeben sich ab dem Austrittsdatum insbesondere folgende Auswirkungen<sup>6</sup>:

## 1. ZOLL

- Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der EU verbracht werden oder für die Beförderung in das Vereinigte Königreich aus diesem Zollgebiet verbracht werden sollen, unterliegen der zollamtlichen Überwachung und können gemäß der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union<sup>7</sup> Zollkontrollen unterzogen werden. Dies bedeutet unter anderem, dass Zollförmlichkeiten zu erfüllen und Anmeldungen abzugeben sind und dass die Zollbehörden Sicherheitsleistungen für potenzielle oder bestehende Zolleschulden verlangen können.
- Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in das Zollgebiet der EU verbracht werden, unterliegen der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>8</sup>. Das heißt, dass die entsprechenden Zölle angewendet werden.
- Bestimmte Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in die EU oder aus der EU in das Vereinigte Königreich verbracht werden, unterliegen im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder zum Schutz nationaler Kulturgüter bestimmten Verboten oder Beschränkungen<sup>9</sup>.
- Bewilligungen des Status eines zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten („Authorised Economic Operator“ – AEO) und andere Bewilligungen zollrechtlicher Vereinfachungen, die von den Zollbehörden des Vereinigten Königreichs erteilt wurden, werden im Zollgebiet der Union nicht mehr gültig sein.
- Waren mit Ursprung im Vereinigten Königreich, die Bestandteil von aus der EU in Drittländer ausgeführten Waren sind, werden für die Zwecke der gemeinsamen Handelspolitik der EU nicht mehr als „EU-Inhalt“ angesehen. Dies wirkt sich auf die Fähigkeit der EU-Ausführer aus, die Voraussetzungen für eine Kumulierung mit Waren mit Ursprung im Vereinigten Königreich zu erfüllen, und kann die

---

<sup>5</sup> Dies betrifft nicht die allgemeinen Zoll- und Steuerfreibeträge für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden, die in die EU einreisen.

<sup>6</sup> Die Auflistung veranschaulicht einige wichtige Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Union, die sich im Zollbereich und im Bereich der indirekten Steuern ergeben, ist aber nicht erschöpfend.

<sup>7</sup> ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

<sup>8</sup> ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1.

<sup>9</sup> Eine Liste dieser Verbote und Beschränkungen ist auf der Website der GD TAXUD veröffentlicht und kann hier (auf Englisch) eingesehen werden:  
[https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/sites/taxation/files/prohibition\\_restriction\\_list\\_customs\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/taxation_customs/sites/taxation/files/prohibition_restriction_list_customs_en.pdf)

Anwendbarkeit von Präferenzzöllen beeinträchtigen, die die Union mit Drittländern vereinbart hat.

## 2. INDIREKTE STEUERN (MEHRWERTSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN)

- Waren, die aus dem Vereinigten Königreich in das Mehrwertsteuergebiet der EU verbracht werden oder aus dem Mehrwertsteuergebiet der EU in das Vereinigte Königreich versandt oder befördert werden, werden gemäß der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem<sup>10</sup> (im Folgenden die „MwSt-Richtlinie“) als Einfuhren bzw. Ausfuhren von Gegenständen behandelt. Dies bedeutet, dass bei der Einfuhr Mehrwertsteuer erhoben wird, während Ausfuhren von der Mehrwertsteuer befreit ist.
- Steuerpflichtige, die Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder elektronische Dienstleistungen an Nichtsteuerpflichtige in der EU erbringen und eine der Sonderregelungen des Titels XII Kapitel 6 der MwSt-Richtlinie (also das System einer „kleinen einzigen Anlaufstelle“ – KEA, bzw. „Mini One-Stop Shop“ – MOSS) nutzen möchten, müssen hierfür in einem Mitgliedstaat der EU registriert sein.
- Im Vereinigten Königreich ansässige Steuerpflichtige, die Gegenstände und Dienstleistungen erwerben oder Gegenstände einführen, die in einem Mitgliedstaat der EU der Mehrwertsteuer unterliegen, können eine Erstattung dieser Mehrwertsteuer nicht mehr elektronisch gemäß der Richtlinie 2008/9/EG<sup>11</sup> beantragen, sondern müssen die Erstattung gemäß der Richtlinie 86/560/EWG<sup>12</sup> beantragen. Die Mitgliedstaaten können Erstattungen nach der letztgenannten Richtlinie unter den Vorbehalt der Gegenseitigkeit stellen.
- Ein im Vereinigten Königreich ansässiges Unternehmen, das in einem Mitgliedstaat der EU steuerpflichtige Umsätze tätigt, kann von diesem Mitgliedstaat aufgefordert werden, gemäß der MwSt-Richtlinie einen Steuervertreter zu bestellen, der die Steuer schuldet.
- Die Beförderung von Waren aus dem Vereinigten Königreich in das Verbrauchsteuergebiet der EU und der Versand oder die Beförderung aus dem Verbrauchsteuergebiet der EU in das Vereinigte Königreich werden gemäß der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem<sup>13</sup> als Einfuhren bzw. Ausfuhren von verbrauchsteuerpflichtigen Waren behandelt. Dies bedeutet unter anderem, dass das System zur Kontrolle der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren („Excise

---

<sup>10</sup> ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1.

<sup>11</sup> Richtlinie 2008/9/EG des Rates vom 12. Februar 2008 zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer gemäß der Richtlinie 2006/112/EG an nicht im Mitgliedstaat der Erstattung, sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 44 vom 20.2.2008, S. 23).

<sup>12</sup> Dreizehnte Richtlinie 86/560/EWG des Rates vom 17. November 1986 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Verfahren der Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Gebiet der Gemeinschaft ansässige Steuerpflichtige (ABl. L 326 vom 21.11.1986, S. 40).

<sup>13</sup> ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12.

Movement and Control System“ – im Folgenden das „EMCS“) bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Aussetzung der Verbrauchssteuer aus der EU in das Vereinigte Königreich keine Anwendung mehr findet. Diese Beförderungen werden stattdessen als Ausfuhren behandelt, bei denen die Verbrauchsteuerkontrolle am Ort des Warenausgangs aus der EU endet. Für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren in das Vereinigte Königreich werden daher eine Ausfuhranmeldung sowie ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) erforderlich sein. Bei der Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus dem Vereinigten Königreich in die EU werden Zollformalitäten zu erfüllen sein, bevor eine Beförderung im Rahmen des EMCS beginnen kann.

Auf der Website der Kommission zum Bereich Steuern und Zollunion ([https://ec.europa.eu/taxation\\_customs/index\\_de](https://ec.europa.eu/taxation_customs/index_de)) sowie auf der Website zum Außenhandel (<http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/>) sind allgemeine Informationen über die derzeit für die Ein- und Ausfuhr von Waren geltenden Vorschriften (auf Deutsch bzw. auf Englisch) verfügbar. Die entsprechenden Seiten werden gegebenenfalls mit weiteren Informationen aktualisiert.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Steuern und Zollunion  
Generaldirektion Handel